

Da sich der Stadt- und Amtsrat demnächst an die Ausarbeitung der Instruktion für die Jahrrechnungstagsatzung [in Baden] machen müsse, möchte er ihn bitten, ihm umgehend seine diesbezüglichen Wünsche und Begehren mitzuteilen.

Der Usanz entsprechend seien nämlich diesmal Menzingen und Baar an der Reihe, genannte Tagsatzung mit Gesandten<sup>1</sup> zu beschicken. Wie ihm sicherlich nicht unbekannt, seien sowohl Menzingen als auch Baar Frankreich nicht unbedingt wohlgesinnt; entsprechend formulierte Instruktionen seien daher sehr wichtig.

Dem Uhrmacher habe er, weil ihm dieser die Uhr nicht nach Solothurn geliefert, einen Verweis erteilt. *"J'ay bien peu remarquer qu'il ne desire [?] de Lucerne qu'a Baden."*

---

1) Menzingen delegierte damals Karl Hegglin und Baar Christoph Andermatt.

---

Konzept, in franz. Sprache  
AH 30, 309 - Blatt 309<sup>v</sup> leer

145

[1681 Oktober 11.]

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN LUDWIG XIV.,  
KOENIG VON FRANKREICH UND NAVARRA

---

s. AH 30/141

---

Kopie  
AH 30, 310-311 - Blatt 311<sup>r</sup> leer

146

1669 Juli 27.

A

[ORTSSTIMME] VON LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ FUER DEN LAND-  
SCHREIBER [DER FREIEN AEMTER], HEINRICH LUDWIG  
ZURLAUBEN, IM PROZESS GEGEN JOHANN KRAMER

SSRQ Aargau II/8, 395ff

---

Landammann und gesessener Landrat von Schwyz bekennen öffentlich, dass sich der Landschreiber der Freien Aemter, Heinrich Ludwig Zurlauben, bei ihnen beklagt, er sei kürzlich *"bey Jüngstem badi-*

*schem Syndicat*" ungerechtfertigter Beschuldigungen ausgesetzt gewesen; auch habe man seinem Amt nachteilige Abschiede erlassen. So habe man ihn wegen eines Prozesses, der noch unter ihrem Landvogt [Johann Sebastian] Abyberg stattgefunden und der einen fremden Metzger, dem er eine bestimmte Summe Geldes abgenommen, betreffe, alleine angeklagt, der Landvogt jedoch sei freigesprochen worden. Dabei habe er, Zurlauben, doch nur das getan, was genannter Landvogt ihm zu tun befohlen.

Deswegen habe sie Zurlauben - in der Hoffnung, inskünftig sein Amt als Landschreiber ungestört ausüben zu können - um obrigkeitlichen Schutz und Schirm gebeten. Obwohl sie darüber nicht erfreut gewesen, hätten sie dennoch für ihren Ort *"Erkhendt, dass Zuo Vorderst, weilen Imme Zuegemuetet worden, sich gegen den bekhandten aussländischen ViehKeüfferen Nammens Johannes Kramer [von Schwelm im kurbrandenburgischen Kleve] in Contradictorio einzig Zue stellen"*, er, der Landschreiber - könne er sich doch dabei auf die Anweisungen des Landvogtes abstützen - sich nicht weiter zu verantworten habe. Folglich dürften dem Landschreiber daraus auch keine nachteiligen Folgen erwachsen.

Da im *"obangedeüten Recess"* bis anhin nichts *"Sentenziert"* worden und eine Appellation nicht gestattet sei, lasse man es - *"in consideration der delinquent dessen selbsten wol benüegt gewessen"* - bei den bereits gepflogenen Verhandlungen bewenden.

Da der Landschreiber durch diesen Prozess *"Unrechtmässig in Costen"* gestürzt worden sei, *"alss habent Wir den regress alless habenden Costens Imme reserviert, Und wo Er sölchen Zuo beZeüchen Vermeindt Und kan, Imme in allweg Vorbehalten"*.

Dominik Gugelberg, Landschreiber [von Schwyz]

---

Original, mit Siegel [von Schwyz]  
AH 30, 312-313